

M) Abgabenbestimmungen der Deutschen Triathlon Union (Abest)

Anmerkung:

Bei diesen Abgabenbestimmungen handelt es sich um eine Zusammenfassung von Beschlüssen des Verbandstages, des Verbandsrats und des Präsidiums der Deutschen Triathlon Union, aufgrund der Beschlüsse des Verbandsrates vom 10. November 2002, 06. November 2004, 03. November 2007 sowie des Präsidiumsbeschlusses vom November 2007.

§ 1 Startpassgebühr

DTU - Anteil lt. Verbandstagsbeschluss 2001 € 14,- (ab dem 18. Lebensjahr).

DTU - Anteil für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr kostet ab 01.01.2002 € 7,-.

§ 2 Tageslizenzgebühr

Die Gebühr für die Tageslizenz ist nicht mehr bundeseinheitlich.

Die Landesverbände legen für ihren Verantwortungsbereich die Höhe der Tageslizenzen fest und die DTU erhält vom Gesamtbetrag jeweils 4 Euro pro Lizenzausgabe.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Beiträge an die DTU werden lt. Verbandstagsbeschluss zum 01.01.2002 auf € 3,- pro erwachsenem Mitglied festgesetzt. Der Beitrag an die DTU für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ist lt. Verbandstagsbeschluss vom 23.11.2003 auf € 1,- festgesetzt.

§ 4 Ausrichter/ Veranstalterabgaben

Zur Erhebung dieser Abgaben dient die Ergebnisliste als Grundlage. Es gelten ab 1994 folgende Berechnungskriterien:

1. 10 % der vereinnahmten Startgelder der durchgeführten Veranstaltungen einschließlich Staffelmwettkämpfe
oder
2. 10 % des Preisgeldes
oder
3. 10 % vom Eintrittsgeld

Der höchste Wert gilt als Berechnungsgrundlage. Die Abgaben werden von dem jeweils zuständigen Landesverband erhoben. Davon erhält 50 % der jeweilige Landesverband, 50 % werden an die Deutsche Triathlon Union abgeführt.

Die Verbandsabgaben sind zuzüglich des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes zu entrichten. Veranstaltungen, bei denen die Deutsche Triathlon Union als Veranstalter auftritt, (z.B. Deutsche Meisterschaften) sind von den Verbandsabgaben befreit.

§ 5 Reisekosten

Laut Verbandstagsbeschluss von 10.11.2001 werden ab 2002 € 0,20,- pro gefahrenem Kilometer erstattet.

Bei Bildung von Fahrgemeinschaften wird 0,03€/Mitfahrer und Kilometer zusätzlich erstattet.

Sonstige Reisekosten werden in Höhe einer Bahnfahrt 2. Klasse bezahlt. Die Reisekostenabrechnungen sind sorgfältig mit den Originalbelegen auf den Formblättern der DTU einzureichen. Reisekosten zu Verbandstagen werden für je zwei Delegierte der Landesverbände erstattet.

§ 6 Stundensätze

entfällt

§ 7 Tagessätze

Bundeskampfrichter € 30,-

TD/ Einsatzleiter € 40,-

§ 8 Lizenzgebühren

DM Triathlon / Landdistanz € 7.500 + Mwst.

DM Duathlon Elite + Altersklassen € 3.000 + Mwst.

DM Duathlon Jugend / Junioren € 2.000 + Mwst.

DM Triathlon Altersklassen € 5.000 + Mwst.

DM Triathlon Jugend / Junioren € 3.500 + Mwst.

DM Triathlon Mitteldistanz € 7.500 + Mwst.

DM Cross € 1.500 + Mwst.

DM Wintertriathlon € 3.500 + Mwst.

Bundesliga € 4.000

§ 9 Ausbildungskostenersatz

1) **Anwendungsbereich:** ABK ist zu zahlen in den Fällen des Vereinswechsels von Kaderathleten ab D-Kader aufwärts. Betroffen sind nur Ansprüche von/gegen Vereine, nicht solche von oder gegenüber Athletinnen oder Athleten.

2) **Kriterium:** Alleinige Voraussetzung der Zahlungspflicht ist der Vereinswechsel in dem in Ziff. 1) genannten Bereich. Die Zahlungspflicht ist von subjektiven Kriterien (z. B. persönliche/berufliche Motive zum Vereinswechsel) unabhängig; die Landesverbände oder Vereine können keine Kriterien hinzufügen oder streichen.

Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ausbildung des Athleten bzw. der Athletin Kosten verursacht hat, die der aufnehmende Verein nicht aufgebracht hat. Folge daraus ist, dass der aufnehmende Verein ABK in der nach Ziff. 3) bestimmten Höhe (evtl. zzgl. Zuschläge, s. Ziff. 7) zu zahlen hat.

3) **Höhe:** Die Höhe der ABK wird pauschaliert.

Ab dem 01.01.2008 betragen die Pauschalen:

- für Mitglieder des D-Kaders	500 €
- für Mitglieder des D/C-Kaders	750 €
- für Mitglieder des C-Kaders	1000 €
- für Mitglieder des B-Kaders	1500 €
- für Mitglieder des A-Kaders	2000 €

Für die Festlegung des Ausbildungskostenersatzes zählt der Kaderstatus zum 30.11. eines jeden Jahres. Sofern in einem Jahr die WM/EM erst im November/Dezember stattfindet, wird ein anderer Stichtag von der DTU festgelegt.

Die beteiligten Vereine können Zahlungen unterhalb der in Ziff. 3) genannten Pauschalen vereinbaren.

Das DTU-Präsidium kann nach vorheriger Anhörung geänderte Pauschalen beschließen.

4) **Verfahren:** Da der ABK an einen Vereinswechsel anknüpft (s. o. 1), ist der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel meldepflichtig. Die Abwicklung organisiert der Vizepräsident Veranstaltungen / Technische Kommission.

5) **Startberechtigung:** Die Startberechtigung des Athleten bzw. der Athletin ist nicht an die Zahlung des ABK gekoppelt.

6) **Informationspflicht:** Der abgebende Verein meldet seinen Anspruch der DTU in schriftlicher Form mit allen Daten (Name, Wechsel von ... nach ..., beanspruchte Zahlung). Soweit wie möglich informiert der abgebende Verein des aufnehmenden in schriftlicher Form.

7) **Zahlung:**

a) Die Zahlung ist nach Vereinswechsel bei Aufnahme des Athleten in den aufnehmenden Verein bzw. dessen Mannschaft sofort fällig.

b) Bei Einigkeit zwischen den beteiligten Vereinen zahlt der aufnehmende Verein bei Vereinswechsel an den abgebenden Verein die Pauschale (Ziff. 3).

c) Besteht Streit, gilt Folgendes:

(1) Der aufnehmende Verein zahlt die Pauschale sofort bei Vereinswechsel an die DTU, die die Zahlung treuhänderisch bis zur Streitbeilegung verwaltet.

(2) Der aufnehmende Verein hat den abgebenden Verein schriftlich über die Zahlung an die DTU zu informieren.

(3) Meint der aufnehmende Verein, nicht oder nicht so viel zahlen zu müssen, ändert dies an der sofortigen Pflicht zur Zahlung (oben a), c)) an die DTU in Höhe der beanspruchten Summe (oben c (3)) nichts.

(4) Kommt nach einem Monat zwischen den beteiligten Vereinen keine Einigung zustande, entscheidet der Vizepräsident Recht der DTU nach schriftlicher Anhörung der beteiligten Vereine über Grund und Höhe der Zahlungspflicht sowie über die Tragung der Kosten des Schiedsverfahrens als Schiedsstelle für alle Beteiligten (die beiden Vereine und den Fonds) und über die Tragung evtl. Kosten dieses Einigungsverfahrens abschließend. Auf Antrag kann eine mündliche Anhörung erfolgen.

(5) Ergibt sich nach der Entscheidung gem. Ziff. 7 c (4), dass der abgebende Verein nicht oder nicht in der beanspruchten Höhe zahlungspflichtig ist, wird der dem entsprechende Betrag zurückerstattet. Eine Verzinsung findet nicht statt.

(6) Dem Verein, der eine Zahlung nach dieser Regelung beansprucht, kann nach schriftlicher Anhörung durch Entscheidung des Vizepräsidenten Recht der DTU eine Sanktionsgebühr bis zur Höhe der beanspruchten Summe auferlegt werden, wenn der Anspruch mutwillig geltend gemacht worden ist. Die Sanktionsgebühr fließt der DTU zu; Ziff. 9 c gilt entsprechend.

8) **Verjährung:** Ansprüche auf ABK verjähren nach Ablauf der dem Vereinswechsel folgenden Jahres.

9) **Sanktionen:**

a) Wird ein Vereinswechsel vom aufnehmenden Verein entgegen Ziff. 6) nicht gemeldet, wird ein Zuschlag in Höhe von 500 € erhoben.

b) Wird die ABK-Pauschale verspätet gezahlt, wird ab Beginn des zweiten Monats der Verspätung ein Zuschlag in Höhe von 50 Euro pro Monat erhoben.

c) Die Zuschläge nach a) und b) fließen der DTU zur Finanzierung der Jugendarbeit zu.

10) Die Landesverbände melden der DTU alle Vereine, die von Ziff. 1) betroffen sind. Sie holen eine schriftliche und rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung der betroffenen Vereine darüber ein, dass sie diese Regelungen akzeptieren.

§ 10 Bundesligastartgebühren

Die Bundesligastartgebühren legt der Bundeligaausschuß fest und teilt das den beteiligten Mannschaften in den Durchführungsbestimmungen mit.